

Az.: 6 A 518/21
7 K 2087/18



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Notunterkunft
hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 9. August 2023

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für ein noch durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Juni 2021 – 7 K 2087/18 – zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Das Prozesskostenhilfegesuch der Klägerin für ein beabsichtigtes Verfahren auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.
- 2
 1. Der Senat behandelt die Schreiben der nicht anwaltlich vertretenen Antragstellerin vom 15. und 17. Juni 2021, in welchen sie die Durchführung der mündlichen Verhandlung trotz Befangenheit des Einzelrichters erster Instanz, weitere Verfahrensfehler sowie inhaltliche Fehler des Urteils rügt und verschiedene Rechtsmittel gegen das Urteil einlegt sowie die Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten beantragt, in ihrem wohlverstandenen Interesse lediglich als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung und nicht gleichzeitig auch als Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO oder ein anderes Rechtsmittel. Da die Klägerin bei dieser Prozesshandlung entgegen § 67 Abs. 4 VwGO nicht durch einen vor dem Obergerverwaltungsgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten gewesen ist, hätte ein Zulassungsantrag oder anderes Rechtsmittel gegen das Urteil kostenpflichtig als unzulässig abgelehnt werden müssen. Denn nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem Obergerverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt nach § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.
- 3
 2. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Das beabsichtigte

Zulassungsverfahren gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. Juni 2021 bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

- 4 a) Der beabsichtigten Rechtsverfolgung mangelt es zum einen an Erfolgsaussichten, da der Klägerin keine Wiedereinsetzung in die Antragsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO nach § 60 VwGO gewährt werden könnte, um ihr nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Stellung eines den Erfordernissen des § 67 Abs. 4 VwGO entsprechenden Zulassungsantrags durch einen Prozessbevollmächtigten zu ermöglichen. Eine Wiedereinsetzung käme nämlich nur in Betracht, wenn die Klägerin innerhalb der Antragsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO ein ordnungsgemäß begründetes und vollständiges Prozesskostenhilfegesuch eingereicht hätte (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Januar 2021 – 6 A 434/20 –, juris Rn. 5; v. 5. April 2018 – 3 A 270/18 –, juris Rn. 4). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

- 5 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eine Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist in dem Antrag zudem das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Erfordert das Rechtsmittel, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, eine besondere Begründung, ist diesen Erfordernissen auch beim Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Rechtsmittelverfahren – innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist – Rechnung zu tragen. Nur wenn ein Antragsteller innerhalb der jeweils geltenden Rechtsmittelfrist einen diesen Erfordernissen entsprechenden Antrag stellt, hat er alles zur Wahrung der Beschwerdefrist Erforderliche getan und ist es gerechtfertigt, das Fristversäumnis als unverschuldet anzusehen (BVerwG, Beschl. v. 19. Oktober 2016 – 3 PKH 7.16 –, juris Rn. 3 f.; v. 23. Januar 2014 – 1 PKH 12.13 –, juris Rn. 3 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 5. Januar 2021 – 6 A 434/20 –, juris Rn. 5; v. 15. April 2014 – 3 A 344/12 –, juris Rn. 12).

- 6 Hier hatte die Klägerin dem Verwaltungsgericht im Februar 2019 eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe nebst Anlagen vorgelegt. Diese war indes im Juni 2021 nicht mehr aktuell. Sie hat innerhalb der Frist für die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Berufung weder eine aktuelle Erklärung eingereicht noch die Erklärung abgegeben, dass sich ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber denen im Jahr 2019 nicht geändert haben.

- 7 b) Ungeachtet dessen fehlen ihrer Rechtsverfolgung auch deshalb die Erfolgsaussichten, weil sie Gründe für eine Zulassung der Berufung nicht hinreichend aufzeigt.
- 8 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht es aus, dass im Zeitpunkt der Bewilligungsreife die Erfolgsaussichten offen sind (vgl. z. B. SächsOVG, Beschl. v. 3. Januar 2022 – 6 A 871/20 –, juris Rn. 2; st. Rspr.).
- 9 Die Antragstellerin muss aber darlegen, aus welchen Gründen die Berufung zuzulassen ist. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist in dem Antrag das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Erfordert das Rechtsmittel, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, eine besondere Begründung, ist diesen Erfordernissen auch beim Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Rechtsmittelverfahren – innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist – Rechnung zu tragen (zur beabsichtigten Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde: BVerwG, Beschl. v. 19. Oktober 2016 – 3 PKH 7.16 –, juris Rn. 3 f.; Beschl. v. 23. Januar 2014 – 1 PKH 12.13 –, juris Rn. 3, m. w. N.; zum Antrag auf Zulassung der Berufung: SächsOVG, Beschl. v. 5. Januar 2021 – 6 A 434/20 –, juris Rn. 6; v. 5. April 2018 – 3 A 270/18 –, juris Rn. 5; Beschl. v. 19. September 2017 – 4 A 613/15 –, juris Rn. 5 ff.). Von einem nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller kann zumindest erwartet werden, dass sich aus der Begründung des Prozesskostenhilfeantrags das Vorliegen eines Zulassungsgrundes in groben Zügen erkennen lässt (BVerwG, Beschl. v. 8. September 2008 – 3 PKH 3.08 –, juris Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 5. Januar 2021 a. a. O.). Hier verlangt § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO die Darlegung der Zulassungsgründe.
- 10 Den Schreiben der Klägerin vom 15. und 17. Juni 2021, die innerhalb der Zweimonatsfrist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht eingegangen sind, lassen sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) oder andere Zulassungsgründe, wie ein Verfahrensfehler, auf dem die Entscheidung beruhen kann (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 5

VwGO), nicht hinreichend entnehmen. Die angegriffene Entscheidung wurde der Klägerin am 15. Juni 2021 zugestellt und das Urteil war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen, sodass die Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung am Montag, den 16. August 2021, endete.

- 11 Soweit die Klägerin rügt, der Einzelrichter habe wegen des von ihr in der mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsantrags die mündliche Verhandlung nicht fortsetzen dürfen, setzt sie sich mit der Begründung des Gerichts, dass nach § 47 Abs. 2 ZPO verfahren werde, nicht auseinander. Nach Satz 1 dieser Vorschrift kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden, wenn ein Richter während der Verhandlung abgelehnt wird und die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern würde. Diese Vorschrift ist im Verwaltungsprozess nach § 54 Abs. 1 VwGO anwendbar. Die Begründung der Klägerin zeigt auch nicht ansatzweise auf, dass die Voraussetzungen der Vorschrift nicht vorlagen. Sie behauptet lediglich, eine Rechtsanwältin habe ihr erklärt, dass nach einem Befangenheitsantrag eine Verhandlung nicht fortgesetzt werden dürfe. Diese Auskunft ist indes seit der Einfügung des Absatzes 2 in § 47 ZPO durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) mit Wirkung zum 1. September 2004 nicht mehr uneingeschränkt zutreffend.
- 12 Das Verwaltungsgericht hat die Klage – soweit die Klägerin begehrt, den Beklagten zu verurteilen, wegen der Zustände in der Notunterkunft geeignete Maßnahmen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände zu ergreifen – abgewiesen, weil die Klägerin von diesen Zuständen nicht mehr selbst betroffen und damit nicht mehr klagebefugt sei. Der Klägerin stehe kein Anspruch in Bezug auf die Unterkunft zu, da sie diese nicht mehr bewohne. Deshalb fehle ihr die Klagebefugnis. Diese Begründung, die sich auf die entsprechende Anwendung der Norm des § 42 Abs. 2 VwGO stützt, nach der, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Klage nur zulässig ist, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein, stellt die Klägerin nicht substantiiert infrage.
- 13 Soweit sie die Feststellung begehrt, dass der Beklagte verpflichtet gewesen sei, wegen der Zustände in der Notunterkunft während der Zeit ihres Aufenthalts geeignete Maßnahmen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände zu ergreifen, hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Klägerin die Klage vor dem Verwaltungsgericht nach ihrem Auszug aus der Notunterkunft erhoben habe. Der von ihr beabsichtigte Schadensersatzprozess könne deshalb kein Feststellungsinteresse begründen. Vielmehr sei sie

gehalten, einen Amtshaftungsprozess unmittelbar beim dafür zuständigen Zivilgericht anhängig zu machen. Diese Begründung, die in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 20. Januar 1989 – 8 C 30/87 –, juris Ls. und Rn. 9) und des Sächsischen Obergerichts (Beschl. v. 6. Februar 2013 – 1 A 519/11 –, juris Rn. 5) steht, zieht die Klägerin nicht substantiiert in Zweifel. Das Zivilgericht ist im Amtshaftungsprozess auch für die Klärung öffentlich-rechtlicher Fragen zuständig; ein Anspruch auf den (angeblich) "sachnäheren" (Verwaltungs-)Richter besteht nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Januar 1989 a. a. O. und SächsOVG, Beschl. v. 6. Februar 2013 a. a. O.).

- 14 Soweit die Klägerin begehrt festzustellen, dass der Beklagte zu Unrecht monatlich 79 € an den Träger der Notunterkunft geleistet hat, hat das Verwaltungsgericht die Erweiterung der Klage in der mündlichen Verhandlung unter Berufung auf § 91 Abs. 1 VwGO für unzulässig gehalten, weil der Beklagte der Klageänderung nicht zugestimmt habe und diese auch nicht sachdienlich sei. Auch mit dieser Argumentation setzt sich die Klägerin in ihrem Vorbringen nicht auseinander.
- 15 Wegen der Unzulässigkeit ihrer Klage kommt es auf die Einwände der Klägerin, die die Begründetheit der Klage betreffen, nicht an.
- 16 3. Kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht, so scheidet auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts aus.
- 17 4. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. In Verfahren über Prozesskostenhilfeanträge werden weder Gerichtskosten erhoben noch dem Gegner entstandene Kosten erstattet (vgl. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).
- 18 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp